

Der Stiftungsbeirat (optional)

5.

Der Beirat ist ein optionales Organ. Er wird nur eingerichtet, wenn die Stifterin bzw der Stifter ihn in der Stiftungsurkunde vorsieht. In der Praxis ist bei der Mehrzahl der Privatstiftungen ein Beirat installiert. Der Beirat hat die zentrale Aufgabe, die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Je nach Ausgestaltung und Kompetenzen kann ein Beirat bloß als Stelle zur Feststellung der Begünstigten, als Organ zur Wahrung des Stiftungszwecks oder als „aufsichtsratsähnlicher“ kontrollierender Beirat eingerichtet sein.

9 L
11 C
26 R
(46 Regeln)

§ 14 Abs 2 PSG

§§ 14, 18, 20-22, 25, 27-29 PSG

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>Kodex-Compliance-Vermerk: ⇒ Verbindlicher Charakter (falls ein Beirat eingerichtet ist)</i></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------|
| 5.1 | Der Beirat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben nach der Stiftungserklärung wahr. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Stifters liegen beim Eingriff in Kompetenzen, die gesetzlich einem anderen Organ zugeteilt sind. ¹ Der Beirat übernimmt keine Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse. Ihm darf kein Weisungsrecht über den Vorstand oder den Stiftungsprüfer eingeräumt werden, und er übt ein solches auch nicht faktisch aus. | L | <i>Funktion</i> |
| 5.2 | Ein aufsichtsratsähnlicher Beirat überwacht den Vorstand und die Gebarung der Stiftung. Er wird mit Informationsrechten ausgestattet und regelmäßig mit der Genehmigung des Jahresabschlusses und der Zustimmung zu bestimmten Handlungen des Vorstands betraut, sowie mit Bestellungs- und/oder Abberufungsrechten ausgestattet. Es wird empfohlen, einen aufsichtsratsähnlichen Beirat dann einzurichten, wenn kein Aufsichtsrat zu bestellen ist. | R | <i>Aufsichtsratsähnlicher Beirat</i> |
| 5.3 | Der Beirat unterstützt den Stiftungsvorstand im Rahmen seiner Befugnisse. Er achtet dabei stets auf die Wahrung des Gesetzes und des Stiftungszwecks, selbst dann, wenn er bloß eingeschränkte Aufgaben hat. ² Er nimmt seine Aufgaben verantwortungsvoll wahr und achtet auf einen offenen Rahmen für Diskussionen. | R | <i>Aufgaben</i> |
| 5.4 | Obliegen dem Beirat Beratungs- und/oder Kontrollaufgaben, werden diese mit dem Ziel erfüllt, den nachhaltigen Erfolg der Stiftung sicherzustellen. Frage-, Auskunfts- und Einsichtsrechte werden schonend unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ausgeübt. | R | |
| 5.5 | Soll ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte eingerichtet werden, die der Mitwirkung des Beirats bedürfen, werden nach der Größe der Stiftung passende Betragsgrenzen festgelegt. Es wird darauf geachtet, dass der Beirat bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden wird, nicht jedoch bei alltäglichen Geschäften. Soll der Beirat in Geschäfte von Tochtergesellschaften eingebunden werden, beschränkt sich die Mitwirkung auf wesentliche und konzernrelevante Geschäfte. | C | |
| 5.6 | Der Beirat kann aus einer Person allein bestehen. Um einen fachlichen Meinungsaustausch zu ermöglichen, wird eine Mindestanzahl von zwei Mitgliedern und, sofern im Einzelfall nicht besondere Gründe für eine höhere Anzahl sprechen, eine Höchstanzahl von elf Mitgliedern empfohlen. | R | <i>Zusammensetzung</i> |
| 5.7 | Ein Beiratsmitglied gehört nicht gleichzeitig auch dem Stiftungsprüfer ³ an. | L | <i>Unvereinbarkeit</i> |
| 5.8 | Ein Beiratsmitglied gehört weiters nicht gleichzeitig auch dem Vorstand an, und zwar auch dann nicht, wenn der Beirat bloß beratende Funktion hat. | C | |
| 5.9 | Begünstigte dürfen dem Beirat angehören, ⁴ ebenso deren Angehörige und Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Beirat beauftragt wurden. | L | <i>Begünstigte im Beirat</i> |

1 §§ 17 Abs 1, 18, 21, 22, 25 PSG.

2 Etwa, wenn ihm nur die Aufgabe zugewiesen wurde, die Begünstigten festzustellen und der Beirat deshalb keinen Organcharakter hat.

3 Für den Stiftungsprüfer ergibt sich dies schon aus § 20 Abs 3 PSG (L-Regel).

| | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------|
| 5.10 | Die bestellungsberechtigte Stelle achtet darauf, unnötige Interessenskonflikte im Beirat zu vermeiden. Mitglieder, die als unabhängig bestellt wurden (also keine Begünstigten sind oder diese vertreten), sollen nicht durch Rollenkonflikte belastet werden. Als potenziell kritisch werden wesentliche geschäftliche Verbindungen, Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Konstellationen, familiäre Beziehungen sowie enge Freundschaften, aber auch Feindschaften, eingestuft. | R | <i>Interessenskonflikte</i> |
| 5.11 | Mögliche Interessenskonflikte werden unaufgefordert sowohl dem Gesamtbeirat als auch der bestellungsberechtigten Stelle unter Offenlegung des relevanten Sachverhalts berichtet. | C | |
| 5.12 | Jedes Beiratsmitglied muss die Befähigung haben, seine Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen. Die erforderliche Befähigung ergibt sich aus der Stiftungserklärung und/oder aus den Aufgabenstellungen, die dem Beirat zugewiesen sind. | C | <i>Befähigung</i> |
| 5.13 | Alle Mitglieder sollen über grundlegendes juristisches und wirtschaftliches Wissen verfügen und sich gemäß den Anforderungen ihrer Funktion laufend fortbilden. Entsprechende Ausbildungen oder Praxiserfahrung sind wünschenswert. | R | |
| 5.14 | Auch bei begünstigten- und stifterfamiliennahen Beiräten, deren Aufgabe vorwiegend darin besteht, eine Kommunikationsschnittstelle zur Stiftung zu bilden, sind Fachkenntnisse vorteilhaft; insgesamt kann ihnen aber weniger Gewicht beigemessen werden, sofern die Tätigkeit im Organ dies erlaubt. | R | |
| 5.15 | Jedes Beiratsmitglied soll den Stiftungsagenden die gebotene Zeit und Aufmerksamkeit widmen können. Daher werden alle seine anderen Funktionen, auch wenn sie kein direktes Konkurrenzverhältnis zur Stiftung begründen, in Vorständen, Organen der Geschäftsführung, der Aufsicht oder der Beratung von anderen Unternehmen oder Körperschaften der bestellungsberechtigten Stelle offengelegt. | R | <i>Persönliche Kapazität</i> |
| 5.16 | Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, sollten Beiratsmitglieder auf zumindest drei Jahre bestellt werden. Empfohlen wird eine vierjährige Funktionsdauer. | R* | <i>Funktionsdauer</i> |
| 5.17 | Besteht der Beirat aus mindestens drei Mitgliedern, so wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens eine Stellvertreterin. ⁵ | L | <i>Vorsitz</i> |
| 5.18 | Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, wird die Funktion des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. | R | |
| 5.19 | Der Beiratsvorsitzende ist die Kommunikationsschnittstelle zum Vorstand und erste Ansprechstelle für alle den Beirat betreffenden Aufgaben. | R | |

⁴ ErlRV zu § 15 Abs 2 (1132 BlgNR XVIII GP).

⁵ § 28 Z 1 PSG.

| | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------|
| 5.20 | Der Beirat erfüllt seine Aufgaben vorwiegend im Rahmen von Sitzungen. Der Beirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Sofern es in der Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt wurde, findet mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung statt. Hält der Vorstand erweiterte Sitzungen ab, sollte der Beirat an ihnen ebenfalls teilnehmen. | R | <i>Sitzungen & Willensbildung</i> |
| 5.21 | Der oder die Vorsitzende oder die sonst einberufungsberechtigte Stelle beruft die Beiratssitzungen rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlusspunkte ein. Grundsätzlich legt der Einberufende das Datum und die Uhrzeit der Sitzung fest. Präferenzen der Mitglieder sollen dabei tunlichst berücksichtigt werden. Unterlagen für Beiratssitzungen werden gemeinsam mit der Einberufung zur Verfügung gestellt. | R | |
| 5.22 | Die Beiratsmitglieder bemühen sich, die Sitzungen persönlich zu besuchen. Stimmrechtsvollmachten sollen, sofern zulässig und in der Stiftungserklärung nichts anderes angeordnet ist, stets für nur eine bestimmte Beiratssitzung erteilt werden. Sie sind rechtzeitig vor der Sitzung nachzuweisen. | R | |
| 5.23 | Die Willensbildung im Beirat sollte tunlichst mit breiter Mehrheit erfolgen, idealiter einstimmig. Knappe Entscheidungen, besonders Entscheidungen unter Inanspruchnahme eines Dirimierungsrechts, sollen besonders sorgfältig dokumentiert werden. | R | |
| 5.24 | Soll im Beirat über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds entschieden werden, und liegt kein wichtiger Abberufungsgrund vor, darf Begünstigten bei dieser Entscheidung insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen. ⁶ Dieser Bestimmung kann durch Stimmverbote gefolgt werden, wenn der Beirat nicht von vornherein mit einer ausreichenden Anzahl von unabhängigen Mitgliedern besetzt wurde. | L | |
| 5.25 | Bei einer geraden Zahl an Stimmen steht, sofern nichts anderes in der Stiftungsurkunde bestimmt wurde, dem oder der Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu. ⁷ | L | <i>Stimmgewichtungen</i> |
| 5.26 | Empfehlenswert sind eine kopfweise Stimmgewichtung und eine ungerade Zahl an Beiratsmitgliedern. Abweichende Regeln, wie stimmrechtslose Mitgliedschaften oder stärker gewichtete Stimmen sind zulässig, sollten aber nur mit Bedacht eingesetzt werden. | R | |
| 5.27 | Soweit besondere Fachkenntnisse für eine fundierte Entscheidungsfindung erforderlich sind, über welche die Mitglieder des Beirats nicht verfügen, werden fachlich geeignete externe Berater beigezogen. | C | |
| 5.28 | Falls nach der Stiftungserklärung der Beirat zur Mitwirkung bei Ausschüttungsentscheidungen zuständig ist, so soll, sofern die Stiftungserklärung keine Vorgaben enthält, ein allgemeines Prozedere implementiert werden. Dabei erfolgt eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand. | R | <i>Ausschüttungen</i> |
| 5.29 | Beiratssitzungen sowie Entscheidungsfindungsprozesse in (informellen) Besprechungen und abgesonderten Beschlüssen sollen dokumentiert werden. Die Dokumentation wird so aufbewahrt, dass sie bei Bedarf zeitnah auffindbar ist. | R | <i>Dokumentation</i> |

⁶ §§ 14 Abs 4 iVm 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG.

⁷ § 28 PSG.

| | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------|
| 5.30 | Die Protokolle der Sitzungen geben, auch wenn die Stiftungserklärung hierüber keine gesonderte Anordnung trifft, jedenfalls die Tagesordnung, die geladenen bzw stimmberechtigten Personen, deren Stimmberechtigung (Stimmrechtsvollmachten), den Verlauf der Sitzung und die entscheidungswesentlichen Entscheidungsfaktoren wieder. Es wird auf eine präzise Resümee-Protokollierung geachtet. Von bloßen Beschlussprotokollen wird Abstand genommen, wenn diese nicht zusätzlich zum Protokoll gesondert zum Zweck einer firmenbücherlichen Durchführung erstellt werden. Sofern in der Stiftungserklärung nicht anders bestimmt, unterfertigen der oder die jeweilige Vorsitzende der Sitzung und der oder die Protokollführende das Protokoll zum Nachweis der Richtigkeit. | R | <i>Sitzungsprotokolle</i> |
| 5.31 | Dokumente, welche für (wesentliche) Beschlüsse Relevanz haben, werden in den Protokollanhang aufgenommen oder so bestimmt bezeichnet, dass sie auch bei einem Wechsel im Beirat auffindbar sind. | R | |
| 5.32 | Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats, wenn ein solcher eingerichtet ist. Auch ein aufsichtsratsähnlicher Beirat kann die Aufsichtsratsgenehmigung nicht substituieren und die Stiftung bei Rechtsgeschäften nicht vertreten. ⁸ Gibt es keinen Aufsichtsrat, ist die Genehmigung aller anderen Vorstandsmitglieder und des Gerichts erforderlich. ⁹ | L | <i>Genehmigungspflichtige Geschäfte</i> |
| 5.33 | Einem Vorstandsmitglied, das ein Rechtsgeschäft mit der Stiftung abschließen will, wird empfohlen, den Beirat zu konsultieren. Der Beirat sollte, falls er das Geschäft befürwortet, auf Wunsch des Betroffenen gegenüber dem Gericht eine positive Stellungnahme abgeben. | R | |
| 5.34 | Geschäfte zwischen Beiratsmitgliedern und der Stiftung bedürfen zwar nicht der Genehmigung der anderen Beiratsmitglieder, des Aufsichtsrats oder des Gerichts, bei ihrem Abschluss achtet der Vorstand jedoch darauf, dass die Vorteile für die Stiftung aus dem Geschäft die Risiken aus (auch erst künftigen) allfälligen Interessenskonflikten deutlich überwiegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit Unternehmungen, an denen die Stiftung wesentlich beteiligt ist. | C | |
| 5.35 | Der Beirat soll sich, sofern die Kompetenz hierfür nach der Stiftungsurkunde nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist, eine eigene Geschäftsordnung geben, welche (zumindest) die wichtigsten Tätigkeiten und Zuständigkeiten individuell regelt. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und bei geänderten Verhältnissen angepasst. | R | <i>Geschäftsordnung</i> |
| 5.36 | Der Beirat kann, sofern dies in der Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen wurde, Ausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern die Befugnis einräumen, bestimmte Agenden eigenverantwortlich vorzunehmen. | R | <i>Ausschüsse & Ressorts</i> |
| 5.37 | Es wird stets darauf geachtet, dass strategisch bedeutsame Entscheidungen in der Kompetenz des Gesamtbeirats bleiben. | C | |

⁸ §§ 20 Abs 1, 25 Abs 3 PSG.

⁹ § 17 Abs 5 PSG.

| | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------|
| 5.38 | Die Kommunikation im Beirat wird offen und klar gestaltet. Etwaige Ressorts, Ausschüsse bzw faktische Arbeitsteilung gehen nicht zu Lasten der Transparenz. | C | Kommunikation (stiftungsintern) |
| 5.39 | Die Kommunikation mit anderen Organen erfolgt strukturiert und offen, um effiziente und transparente Abläufe zu sichern und den anderen Organen ihre Aufgaben zu erleichtern. | C | |
| 5.40 | Auch wenn der Beirat nicht der primäre Ansprechpartner des Stiftungsprüfers ist, werden ihm die Sitzungsprotokolle offengelegt und auf sein Verlangen wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt. Bei Zweifeln über Umfang und Inhalt der Auskünfte hält der Beirat mit dem Vorstand Rücksprache. | C | |
| 5.41 | Die Mitglieder des Beirats sollten sich als zur Wahrung der Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet erachten. Sieht die Stiftungserklärung keine Verschwiegenheitspflicht vor, so sollte der Beirat einen geeigneten Selbstbindungsbeschluss fassen. | C | Kommunikation (stiftungsextern) |
| 5.42 | Die Kommunikation mit stiftungsexternen Personen obliegt in erster Linie dem Vorstand. Werden Abweichungen hiervon gewünscht, sollten bestimmte Vorgaben beschlossen oder in der Geschäftsordnung des Beirats verankert und mit dem Vorstand abgestimmt werden. | R | |
| 5.43 | Jedes Beiratsmitglied haftet der Stiftung gegenüber für aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden. ¹⁰ Es liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das betroffene Mitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule). | L | Haftung |
| 5.44 | Die Stiftung sollte für eine ausreichende D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) sorgen, die den Beirat als Gesamtheit deckt. Es wird empfohlen, dass die Stiftung die Kosten hierfür trägt. | R | |
| 5.45 | Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt mangels einer konkreten anderslautenden Regelung in der Stiftungserklärung unentgeltlich. | L* | Vergütung |
| 5.46 | Soll die Arbeit im Beirat vergütet werden, was empfohlen wird, so ist eine entsprechende Regelung in der Stiftungserklärung zu treffen. | R | |

¹⁰ § 29 PSG.

| 5. Der Stiftungsbeirat | |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Funktionsdauer</i> | 5.16 <i>Arnold</i> , Der Beirat einer Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2005/5, 4 <i>Briem</i> in <i>Kalss</i> , Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, 2014, 61 (80) |
| <i>Vergütung</i> | 5.45 <i>Arnold</i> spricht sich in PSG ³ , § 14 Rz 91 für eine analoge Anwendung der Vergütungsregelung aus. Es liegt uE aber keine ungeplante Regelungslücke vor. In der derzeitigen Praxis am Handelsgericht Wien gibt es faktisch keine Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung von Beiratsmitgliedern. |

Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf www.stiftungskodex.at zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.